

# Recht & Sicherheit in der Kita

Juni 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

## Fotos in der Kita

So sieht eine datenschutzrechtlich einwandfreie Einwilligung aus

2 &amp; 3

## Informationspflicht

Informieren Sie Eltern, welche Daten Sie verarbeiten

4 &amp; 5

## Auskunftsrechte

Diese Auskunftsrechte haben Ihre Mitarbeiter in Sachen Datenschutz

6

## Datenaustausch

So lassen Sie sich wirksam von der Schweigepflicht entbinden

7

## Aus der Welt der Kita-Leitung

# 1 Jahr DSGVO – diese Rolle spielen die Datenschutzbehörden

Im Mai vergangenen Jahres ist die DSGVO in Kraft getreten, und die Aufregung war groß. Die Wellen schlugen so hoch, dass sich sogar die Bundeskanzlerin eingeschaltet hat. Sie versicherte, dass in den ersten Monaten niemand mit Strafen rechnen muss. Diese Karenzzeit ist nun aber vorbei. Das heißt: Die Datenschutzbehörden werden jetzt in Sachen Datenschutz sehr genau hinsehen.

## Landesdatenschutzbeauftragte sind zuständig

Zuständige Datenschutzbehörde für Kitas sind die Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes, in dem die Kita ihren Standort hat. Diese sind Ansprechpartner für Beschwerden Betroffener, aber auch Ansprechpartner für Sie, wenn Sie z. B. ein Datenleck melden müssen.

## Datenschutzbehörden sollen auch beraten

Die Datenschutzbehörden haben nicht nur eine reine Kontrollfunktion. Sie sollen Kitas auch beraten, wenn es darum geht, die DSGVO richtig umzusetzen. Sie haben damit den Anspruch darauf, sich Rat zu holen, wenn es darum geht, den Datenschutz in Ihrer Kita rechtssicher zu gestalten. Sie müssen hierbei nicht befürchten, dass Sie sich mit Ihrer Frage „outen“, datenschutzrechtliche Unzulänglichkeiten einräu-

men und dann Ärger bekommen. Die Datenschutzbehörden haben viel mehr ein Interesse daran, gerade Sie als Kita bei der richtigen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterstützen. Sind Sie also unsicher, ob Sie alles richtig machen, insbesondere als kleine Kita, die nicht über einen Datenschutzbeauftragten verfügt, wenden Sie sich ruhig an die für Sie zuständige Datenschutzbehörde. Hier wird man Sie – kostenfrei – beraten, soweit die Zeit der Behörde das erlaubt.

## Datenschutzbehörde hat Kontrollbefugnisse

Die Datenschutzbehörden haben aber auch die Aufgabe zu kontrollieren, ob der Datenschutz richtig umgesetzt wird. In Kitas wird die Landesdatenschutzbehörde wohl nur aktiv werden, wenn ihr konkrete Beschwerden vorliegen, die Hinweise darauf geben, dass es mit dem Datenschutz in Ihrer Einrichtung nicht rundläuft. Kommt es zu einer Kontrolle, hat die Behörde

- das Recht, von Ihnen alle Informationen zu verlangen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob der Datenschutz eingehalten wird.
- das Recht, unangekündigte Datenschutzkontrollen vor Ort durchzuführen.
- das Recht, Einsicht in datenschutzrelevante Dokumente und Unterlagen zu nehmen

## 1 Jahr Datenschutz-Grundverordnung

Liebe Kita-Leitungen, vor ziemlich genau einem Jahr ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Aufregung, die sich dadurch überall – wahrscheinlich auch in Ihrer Kita – breitgemacht hat: Alle hatten Angst davor, etwas falsch zu machen und hohe Geldstrafen zahlen zu müssen. Jetzt ist ein Jahr ins Land gegangen, und viele von Ihnen haben sich in diesem Jahr mit dem Thema „Datenschutz“ beschäftigt und im Kita-Alltag einiges verändert.

Ich stelle aber fest, dass viele Kita-Leitungen immer noch ratlos sind, wenn es um die konkrete Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Kita-Alltag geht.

Daher finden Sie auf vielfachen Wunsch in diesem Themenheft insbesondere Muster für die ganz konkrete und datenschutzrechtlich einwandfreie Umsetzung der DSGVO in Ihrem Kita-Alltag.

Herzliche Grüße, Ihre

Ihre



Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: [judith-barth@pro-kita.com](mailto:judith-barth@pro-kita.com)

## Fotos im Kita-Alltag: Sorgen Sie für eine datenschutzrechtlich einwandfreie Grundlage

In den meisten Kitas werden von den pädagogischen Fachkräften viele Fotos von den Kindern gemacht. Hintergrund: Sie und Ihre Mitarbeiter möchten mit den Fotos die pädagogische Arbeit dokumentieren und die Eltern so am Alltag ihres Kindes teilhaben lassen. Außerdem arbeiten viele Kitas mit Portfolios. In diesen dokumentieren Sie u. a. die Entwicklung des Kindes mit Fotos. Wichtig ist: Fotografieren dürfen Sie Kinder nur, wenn die Eltern dem zustimmen.

### **B. LINA SOLL NICHT FOTOGRAFIERT WERDEN**

Lina soll demnächst die Kita „Sonnenschein“ besuchen. Im Aufnahmegespräch berichtet die Leitung, dass die Kinder im Kita-Alltag regelmäßig von den pädagogischen Mitarbeitern fotografiert werden. Sie bittet die Eltern, ihr eine Einwilligungserklärung hierfür zu unterschreiben. Die Eltern zögern. Sie befürchten, dass die Fotos ihres Kindes in unbefugte Hände geraten könnten.

### **Rechtsgrundlage: DSGVO**

Fotos sind, da sie in der Regel digital erstellt werden und soweit sie Personen abbilden, in jedem Fall als Daten im Sinne der DSGVO zu behandeln. Diese dürfen Sie nur erheben, wenn die Eltern hierzu ihre Einwilligung gegeben haben. Denn es gibt weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage, auf der Sie bzw. Ihre Mitarbeiter berechtigt sind, die Kinder während des Aufenthalts in der Kita zu fotografieren.

### **Das ist zu tun: Überzeugen Sie die Eltern**

Fotos stellen in vielen Kitas ein wichtiges Element der pädagogischen Arbeit dar. Sind einzelne Eltern nicht damit einverstanden, dass ihr Kind für Kita-interne Zwecke fotografiert wird, müssen Sie und Ihre Mitarbeiter das akzeptieren. Allerdings macht es die pädagogische Arbeit dann kompliziert. Denn Sie müssen sehr genau aufpassen, dass das Kind nicht fotografiert

wird bzw. Fotos, auf denen es zu sehen ist, umgehend gelöscht werden. Daher sollten Sie sich bemühen, Eltern zu überzeugen, Ihnen die Erlaubnis zu geben, ihr Kind zu fotografieren. Wenn Sie die folgenden Schritte nachvollziehen, haben Sie gute Chancen, die meisten Eltern zu überzeugen.

### **1. Schritt: Erklären Sie den Eltern, warum Sie fotografieren**

Gerade Eltern, die ihr 1. Kind in die Kita bringen, ist häufig nicht bewusst, warum Sie in der Kita überhaupt mit Fotos arbeiten. Machen Sie mit den Eltern am besten einen Rundgang durch Ihre Einrichtung, und zeigen Sie ihnen, wo überall Fotos zum Einsatz kommen. Erklären Sie anhand der konkreten Beispiele den pädagogischen Hintergrund des Fotografierens.



### **PRAXISTIPP**

Legen Sie darüber hinaus ein Muster-Portfolio an. Hierbei können Sie auf Fotos von Agenturen aus dem Internet zurückgreifen, die Sie für wenig Geld erwerben können. Denn meine Erfahrung zeigt, dass viele Eltern keine Vorstellung davon haben, was sich hinter dem Begriff „Portfolio“ verbirgt. Wenn sie an einem Beispiel sehen, was damit gemeint ist, sind sie meist begeistert und möchten das selbstverständlich auch für ihr Kind.

### **2. Schritt: Erläutern Sie, wie die Fotos verwendet werden**

Spielen Sie mit offenen Karten. Erläutern Sie den Eltern, was Sie konkret mit den Fotos machen und wie Sie diese im Rahmen Ihrer pädagogischen Arbeit einsetzen. Nennen Sie den Eltern tatsächlich alle Verwendungszwecke, und zeigen Sie hierfür Beispiele, z. B. Fotos auf Eigentumsfächern, im Geburtstagskalender, auf der Gruppentür und auf den Trinkbechern der Kinder. Zeigen Sie Portfolios und weisen Sie darauf hin, dass die Fotos meist mehrere Kinder in einer Spielsituation zeigen, sodass den Eltern bewusst ist, dass das Foto ihres Kindes auch in den

Portfolios anderer Kinder zu sehen sein wird. Erklären Sie den Eltern, wo und wie Sie die Fotos ausdrucken. Zeigen Sie außerdem Aushänge in der Kita und ggf. auch Foto-CDs, die Sie für alle Eltern brennen. Weisen Sie aber auch darauf hin, dass die Fotos der Kinder nur Kita-intern verwendet werden. Nehmen Sie den Eltern die Sorge, dass Fotos ihres Kindes ohne ihr Wissen im Internet oder sozialen Netzwerken auftauchen. Informieren Sie die Eltern, dass Sie für jede Veröffentlichung von Fotos im Internet, z. B. auf der Kita-Homepage oder in der lokalen Presse, vorher deren ausdrückliche Einwilligung einholen.

### **3. Schritt: Informieren Sie über Widerrufsrechte**

Informieren Sie die Eltern darüber, dass sie ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen, allerdings nur für die Zukunft, widerrufen können. Erklären Sie ihnen, dass sie auch verlangen können, dass einzelne Fotos ihres Kindes nicht ausgehängt oder in fremden Portfolios verwendet werden. Das beruhigt die Eltern meist und macht ihnen die Einwilligung leicht.

### **Meine Empfehlung: Entweder-oder-Lösung wählen**

Viele Kitas setzen bei der Foto-Erlaubnis auf eine „Ankreuzlösung“. Das heißt, die Eltern können auswählen, ob sie möchten, dass ihr Kind für den Kita-internen Aushang, für das Portfolio und für den Geburtstagskalender fotografiert werden darf und ob Fotos auch im Portfolio anderer Kinder verwendet werden dürfen. Damit treiben Sie allerdings Ihr Team langsam, aber sicher zur Verzweiflung. Verzichten Sie daher auf so komplizierte Lösungen. Stellen Sie die Eltern vor die Wahl, ob sie möchten, dass ihr Kind in der Kita fotografiert wird und die Fotos entsprechend verwendet werden, oder nicht. Entscheiden die Eltern sich dagegen, ist das in Ordnung und wird selbstverständlich akzeptiert. Allerdings sollte den Eltern dann bewusst sein, dass es tatsächlich keine Kita-Fotos von ihrem Kind geben wird.



## EINWILLIGUNGSERKLÄRUNGEN ZU FOTOAUFNAHMEN IN DER KITA UND DEREN NUTZUNG IM KITA-ALLTAG



Liebe Eltern,

in unserer Kita werden die Kinder, wenn die Eltern dem zustimmen, im Kita-Alltag, bei Ausflügen und bei Kita-Veranstaltungen von den pädagogischen Fachkräften fotografiert. Zweck der Fotos ist,

- den Erziehungsberechtigten einen Einblick in das Alltagsleben und die Aktivitäten der Kita zu ermöglichen,
- das im Kita-Alltag Erlebte für die Kinder bildlich in ihren persönlichen Portfolios festzuhalten,
- die Entwicklung der Kinder zu dokumentieren und in Fotografien transparent zu machen.

Wir werden Ihr Kind nur fotografieren, wenn Sie als Eltern dem ausdrücklich zustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie die Einwilligungserklärung nicht erteilen, Ihr Kind auch nicht fotografiert wird, auch nicht für das eigene Portfolio.

Eine Veröffentlichung von Fotos Ihres Kindes in der Presse und im Internet erfolgt nur, wenn Sie dem im Einzelfall ausdrücklich zustimmen.

Ihre Kita „Sonnenschein“

### Einwilligungserklärung

Wir willigen ein, dass unser Kind \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

- im Kita-Alltag, bei Kita-Veranstaltungen und bei Kita-Ausflügen von den pädagogischen Fachkräften der Kita fotografiert wird.
- dass Fotos aus dem Kita-Alltag, auf denen unser Kind allein und mit anderen Kindern abgebildet ist, z. B. in Form von
  - Einzel- & Gruppenfotos,
  - Portfolios,
  - Collagen,
  - digitalen Bilderrahmen,
  - Geburtstagskalendern,
  - Garderobenhaken & Eigentumsfächern (... ggf. weitere Nutzungen ergänzen)

in der Kita genutzt, ausgelegt oder ausgehängt werden.

- dass Fotos unseres Kindes in der Bildungsdokumentation anderer Kinder aus der Einrichtung verarbeitet werden.
- dass die Kita-Fotos, auf denen unser Kind abgebildet ist, zum Zwecke des Ausdrucks online an entsprechende Dienstleister, z. B. Rossmann, versendet werden.
- dass Fotos, auf denen unser Kind mit anderen Kindern abgebildet ist, auch an die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder weitergegeben werden, z. B. in Form einer Foto-CD, wenn diese Fotos den Kita-Alltag dokumentieren und zuvor in der Kita ausgehängt wurden.

Wir erteilen diese Einwilligungserklärung freiwillig.

Uns ist bekannt, dass wir diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich mit Wirkung **für die Zukunft** ohne Angabe von Gründen mündlich oder in Textform gegenüber der Kita-Leitung widerrufen können. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die bisherige Verarbeitung der Fotos rechtmäßig. Uns ist bekannt, dass wir ein Recht auf Auskunft bezüglich der von unserem Kind im Kita-Alltag gefertigten Fotografien haben sowie die Löschung aller bzw. einzelner Fotos unseres Kindes von der Kita bzw. eine Einschränkung der Verarbeitung bestimmter Fotos für die Zukunft verlangen können. Bis zum Zeitpunkt der Löschungsanforderung bzw. Einschränkung der Verarbeitung bestimmter Fotos bleibt die bisherige Verarbeitung der Fotos rechtmäßig.

Uns ist weiter bekannt, dass wir ein Recht auf Übertragung der von unserem Kind im Kita-Alltag gefertigten Fotos, z. B. auf DVD oder USB-Stick, haben. Wir wurden darauf hingewiesen, dass Fotos unseres Kindes von Seiten der Kita unwiederbringlich gelöscht werden, wenn sie nicht mehr für die o. g. Zwecke benötigt werden, spätestens aber 6 Monate nach Beendigung des Betreuungsvertrags.

Wir sind weiter darauf hingewiesen worden, dass die Fotos, auf denen nicht nur unser Kind abgebildet ist, ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung des Abgebildeten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters kann Schadenersatzforderungen des Betroffenen und des Urhebers (Kita „Sonnenschein“) auslösen. Insbesondere ist jede Veröffentlichung im Internet und in sozialen Netzwerken unzulässig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

# Informieren Sie Eltern über die Datenverarbeitung in Ihrer Kita

Im Alltag in Ihrer Kita erheben Sie regelmäßig Daten von Kindern und deren Familien. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, dass sie darüber informiert werden, welche Daten das sind.

## Rechtsgrundlage: DSGVO

Nach Art. 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) haben Eltern – auch als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder – einen Anspruch darauf, dass sie dar-

über informiert werden, welche ihrer Daten Sie in der Kita verarbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, die Eltern über die Rechte in Bezug auf die von Ihnen in der Kita verarbeiteten Daten zu informieren.

## Das ist zu tun: Eltern sorgfältig informieren

Geben Sie dieses Informationsschreiben den Eltern bei einer Neuaufnahme, bevor Sie überhaupt Daten erheben. Lassen Sie sich den Erhalt

der Informationen auf einer Kopie, die Sie zur Akte des Kindes nehmen, durch die Unterschrift beider Eltern bestätigen.

Geben Sie auch den Eltern, deren Kinder Ihre Kita schon länger besuchen, dieses Schreiben an die Hand und lassen Sie sich den Erhalt bestätigen. Bei der Formulierung können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen. Hinweis: Die im Text hinterlegten Stellen müssen Sie noch für Ihre Kita anpassen.



## INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT IHREN DATEN UND RECHTEN NACH ART. 13, 14 UND 21 DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO).



Liebe Eltern,

mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre daraus entstehenden Rechte geben.

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Leitung der **Kita Silberberg**  
**Datenschutzbeauftragter der Kita Silberberg**  
 Adresse: **Silbersteinstraße 3, Neuburg**  
 E-Mail: **datenschutzbeauftragter@kita-silberberg.de**

### Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen im Rahmen des Betreuungsvertrags erhalten. Das sind alle Daten aus dem Betreuungsvertrag, dem Anmeldebogen, den Anlagen zum Betreuungsvertrag und alle Daten, die von Ihnen im Laufe des Vertragsverhältnisses aktualisiert und ergänzt werden, sowie alle Daten, die unsere Mitarbeiter im Rahmen ihres Bildungsauftrags über Ihr Kind im Rahmen der Bildungsdokumentation erheben.

### Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (bei freien Trägern) / Landesdatenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (bei kommunalen Trägern) / den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der katholischen / evangelischen Kirche (kirchliche Träger)** (Bitte Nicht-Zutreffendes löschen bzw. anpassen.):

### 1) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Betreuungsvertrags.

### 2) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Wir unterliegen verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Datenverarbeitung nach sich ziehen. Hierzu zählen z. B.: Kindertagesstättengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Infektionsschutzgesetz, Sozialgesetzbuch VIII. Darüber hinaus kann die Offenlegung personenbezogener Daten im Rahmen von behördlichen/gerichtlichen Maßnahmen zu Zwecken der Beweiserhebung, Strafverfolgung oder Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich werden.

### 3) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen. Beispiele für solche Fälle sind: Gefährdung des Wohls Ihres Kindes (§ 8a SGB VIII), Geltendmachung rechtlicher Ansprüche oder Verteidigung in rechtlichen Streitigkeiten.

### 4) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (bspw. Verwendung von Bildaufnahmen Ihrer Kinder, Nutzung Ihrer privaten Kommunikationsdaten zur Erreichbarkeit) erteilt haben, erfolgt die Verarbeitung auf deren Grundlage.



## INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT IHREN DATEN UND RECHTEN NACH ART. 13, 14 UND 21 DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO).

### Wer bekommt Kenntnis von unseren personenbezogenen Daten?

#### 1) innerhalb unseres Hauses

Innerhalb der Kita Silberberg erhalten diejenigen Stellen und Personen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung unserer Aufgaben und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dies sind insbesondere, pädagogische Fachkräfte, die mit Ihrem Kind arbeiten, Integrationskräfte, die mit Ihrem Kind arbeiten, der Träger der Einrichtung und die Kita-Leitung.

#### 2) im Rahmen von Auftragsverarbeitungen

Ihre Daten werden ggf. an Dienstleister weitergegeben, die für uns als Auftragsverarbeiter tätig werden: **Fa. Berger & Co. KG., Silberstraße 17, Neuburg.** Sämtliche Dienstleister sind vertraglich gebunden und insbesondere dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln.

#### 3) sonstige Dritte

Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb der Kita erfolgt, wenn es keine gesetzliche Grundlage hierfür gibt, nur mit Ihrer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

### Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Nein, eine Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

### Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

Ausnahmen ergeben sich,

- soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind, z. B. Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel 6–10 Jahre;
- zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.

### Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung

der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

### Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen durchzuführen.

### Haben wir ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung von oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche.

### Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, des Namens Ihres Kindes, Ihrer Adresse erfolgen und sollte gerichtet werden an: Kita Silberberg.

### Welche Aufsichtsbehörde ist für den Datenschutz in der Kita Silberberg zuständig?

Im Datenschutz ist die folgende Aufsichtsbehörde zuständig.

#### Datenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen

**Adresse: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf**

**Telefon: 0211/384240**

**Telefax: 0211/ 3842410**

**E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de**

Sie erreichen die Aufsichtsbehörde unter <https://www.ldi.nrw.de> - Wir haben die Informationen zum Datenschutz in der Kita Silberberg zur Kenntnis genommen und verstanden. Dieses Informationsschreiben ist Bestandteil des Betreuungsvertrags.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte (beide)

## Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg

# Mitarbeiterdatenschutz: Diese Auskunftsrechte haben Ihre Mitarbeiter

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Ihre Mitarbeiter einen Anspruch auf Auskunft über die Daten, die Sie bzw. Ihr Träger über sie gespeichert haben. Außerdem haben sie einen Anspruch auf eine elektronische Kopie dieser Daten. Wie weit dieser Anspruch geht, hat jetzt das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg klargestellt.

### Der Fall: Mitarbeiter verlangt Auskunft über seine Daten

Einem Mitarbeiter wurde nach mehreren Abmahnungen gekündigt. Das wollte er nicht hinnehmen und reichte Kündigungsschutzklage ein. Im Kündigungsschutzprozess verlangte der Mitarbeiter Auskunft über sämtliche Daten, die der Arbeitgeber über ihn gespeichert hatte. Dieser lehnte das ab. Begründung: Die Aufzeichnungen enthielten Hinweise auf interne Ermittlungen, in denen auch Namen von Mitarbeitern verzeichnet waren, die den gekündigten Mitarbeiter beim Chef angeschwärzt hatten. Diese müssten geschützt werden.

### Das Urteil: Mitarbeiter haben umfassendes Auskunftsrecht

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Daten, die der Arbeitgeber über seinen Mitarbeiter verarbeitet hat, umfassend und vollständig offengelegt werden müssen. Der Einwand des Chefs, der Auskunft stünden schützenswerte Interessen anderer Mitarbeiter entgegen, ändere hieran im vorliegenden Fall nichts. Das heißt: Alle (!) Informationen müssen auf den Tisch, auch wenn sie Namen von Kollegen enthalten.

### Meine Empfehlung: Geben Sie Auskunft

Verlangt ein Mitarbeiter von Ihnen Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten Daten, sollten Sie zunächst einmal Ihren Träger kontaktieren und das Anliegen des Mitarbeiters mit ihm besprechen.

Vor dem Hintergrund des hier dargestellten Urteils sollten Sie und Ihr Träger dem Antrag des Mitarbeiters aber

schnell, spätestens innerhalb eines Monats nachkommen.

Wichtig ist, dass Sie dem Mitarbeiter wirklich umfassend Auskunft erteilen. Das heißt: Der Mitarbeiter hat nicht nur Anspruch auf Information über die Daten, die sich in der Personalakte des Mitarbeiters befinden.

Sie müssen auch über weitere Daten informieren, z. B. solche, die sich aus

- Leistungsbeurteilungen,
- Personalgesprächen,
- E-Mail-Verkehr zwischen Ihrem Träger und Ihnen über den Mitarbeiter,
- Aktenvermerken über den Mitarbeiter ergeben.



### WICHTIGES URTEIL & WICHTIGE VORSCHRIFT

**Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg**, Urteil vom 20.12.2018, Az. 17 Sa 11/18  
**Art. 15 DSGVO** – Auskunftsrecht der betroffenen Person



## DIESE DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHTE HABEN IHRE MITARBEITER

### Auskunftsrecht

Dieses bezieht sich auf alle über den Mitarbeiter erhobenen Daten. Das sind nicht nur Daten, die Sie in der Personalakte gespeichert haben, sondern auch solche aus internen Ermittlungen gegen den Mitarbeiter sowie Daten, die im Rahmen von Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen erhoben wurden, auch E-Mails, Aktennotizen und Aufzeichnungen aus Mitarbeitergesprächen.

### Aushändigungsrecht

Mitarbeiter können nicht nur Einsicht in die über sie erhobenen Daten, sondern auch eine (elektronische) Kopie dieser Daten verlangen. Sie können z. B. verlangen, dass Sie die verarbeiteten Daten auf einen USB-Stick ziehen oder auf CD bzw. DVD brennen. Die hierdurch entstehenden Kosten muss der Träger tragen.

### Einsichtsrecht

Mitarbeiter haben einen Anspruch darauf, in die Personalakte und in sämtliche weitere Aufzeichnungen, sowohl in Papierform als auch im Computer, beim Träger und in der Kita Einsicht zu nehmen. Selbstverständlich darf der Mitarbeiter hierbei keine Veränderungen der Daten vornehmen.

### Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH  
**Kundendienst:** Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau  
 „Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „1 Jahr DSGVO – Update“ liegt der Ausgabe Juni 2019 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: [www.przedzskole.wip.pl](http://www.przedzskole.wip.pl)

# Austausch mit Ärzten & Therapeuten – so gelingt er datenschutzrechtlich einwandfrei

Wahrscheinlich gibt es auch in Ihrer Kita Kinder, die sich in therapeutischer Behandlung befinden. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Häufig haben Sie, vor allem aber die Bezugserzieherinnen der Kinder das Bedürfnis, sich mit den Therapeuten oder dem behandelnden Arzt auszutauschen. Hintergrund: Häufig hilft Ihnen und auch dem Therapeuten der Austausch, um das Kind optimal behandeln bzw. in der Kita optimal fördern zu können. Ein solcher Austausch setzt aber die Einwilligung der Eltern voraus.

### Rechtsgrundlage: DSGVO

Sie dürfen Daten, die Sie in Ihrer Kita erheben, nur dann an Dritte außerhalb der Einrichtung weitergeben, wenn

- es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt,
- dies im Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und den Eltern vereinbart wurde,

- die Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes dem Datenaustausch zugestimmt haben.

Beim Austausch mit Ärzten und Therapeuten ist zu beachten, dass es hierbei um Gesundheitsdaten geht. Hierbei handelt es sich um besonders sensible Daten, die nur unter sehr engen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen

### Das ist zu tun: Einwilligung der Eltern einholen

Da es keine gesetzliche – und in der Regel auch keine vertragliche – Grundlage für den Datenaustausch gibt, müssen Sie, bevor Sie sich mit Ärzten oder Therapeuten austauschen dürfen, die schriftliche Einwilligung der Eltern einholen.

### Meine Empfehlung: Achten Sie auf die Wirksamkeit

Sprechen Sie die Eltern an, wenn Sie Gesprächsbedarf mit Ärzten oder Therapeuten sehen. Informieren Sie die Eltern, worum es in dem Gespräch

gehen soll und warum der Austausch Ihnen wichtig erscheint. Sind die Eltern grundsätzlich einverstanden, sollten Sie die Eltern eine Schweigepflichtentbindungserklärung unterzeichnen lassen. Aus dieser muss sich ganz konkret ergeben,

- wer sich mit wem austauschen soll,
- worum es bei dem Gespräch gehen soll,
- was der Zweck des Gesprächs sein soll.

Nur dann ist die Schweigepflichtserklärung der Eltern und die darin enthaltene Einwilligung in den Datenaustausch wirksam. Um eine solche Erklärung rechtlich einwandfrei zu formulieren, können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen. Achtung! Allgemeine Einwilligungserklärungen, die Sie sich zu Beginn der Betreuung von den Eltern unterschreiben lassen und die Sie zum Austausch mit verschiedenen Institutionen berechtigt, sind unwirksam.



## MUSTER: ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT & EINWILLIGUNG IN DEN DATENAUSTAUSCH



Hiermit entbinde/n ich/wir.....Erziehungsberechtigte

1. Herrn / Frau ..... (Name der Mitarbeiter/In)

2. Herrn / Frau ..... (Name der Mitarbeiter/In)

von ihren/seinen uns gegenüber bestehenden Schweigepflichten und zum Datenaustausch für die folgende Situation

möglichst genaue Beschreibung der Situation & unter Nennung des Namens des Kindes)

im Rahmen der ..... (z. B. Kooperation mit der Frühförderstelle) gegenüber .....

(konkrete Namensnennung oder zuständiger Mitarbeiter der Kita, der das Gespräch führen soll).

Wir erteilen unsere Einwilligung zum o. g. Datenaustausch zwischen den o. g. Personen freiwillig.

Die oben benannten Mitarbeiter der Kita verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Eine Datenübermittlung an andere Personen als die oben genannten außerhalb der Kindertagesstätte oder weitere Stellen erfolgt nicht. Uns ist bekannt, dass wir ein Recht auf Auskunft bezüglich der über uns und unser Kind verarbeiteten und an die o. g. Personen weitergegebenen Daten haben. Darüber hinaus ist uns bekannt, dass wir ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der o. g. personenbezogenen Daten haben sowie das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Beschwerde.

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt ausschließlich für den hier genannten Sachverhalt. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mündlich oder in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) gegenüber der Leitung der Kita ..... für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Erklärung gilt nicht rückwirkend.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

## ? „Dürfen wir trotz DSGVO mit der örtlichen Grundschule kooperieren?“

**FRAGE:** „Wir als Kita arbeiten eng mit der Grundschule vor Ort zusammen. Im letzten Kita-Jahr kommt die Klassenlehrerin der zukünftigen 1. Klasse mehrfach in die Kita. Sie nutzt die Zeit, um ihre zukünftigen Schüler kennenzulernen, deren Entwicklungsstand und deren Sozialverhalten einzuschätzen. Im Rahmen dieser Besuche sprechen wir natürlich auch über die einzelnen Kinder. Außerdem findet vor den Sommerferien noch ein „Schnuppertag“ in der Schule statt. Ich frage mich jetzt, ob das überhaupt zulässig ist. Die Eltern willigen zwar schriftlich in einen „Informationsaustausch“ mit der Grundschule ein. Ich bin mir aber nicht sicher, ob das ausreicht.“

**ANTWORT:** Sie dürfen mit der örtlichen Grundschule kooperieren. Ihr Gefühl, dass Ihr Handeln vielleicht unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht korrekt ist, ist aber richtig. Denn wenn die Eltern nur allgemein in einen Informationsaustausch einwilligen, ist diese Einwilligungserklärung nicht konkret genug und damit letztlich unwirksam.

Sie sollten daher Ihre Einwilligungserklärung zum Austausch mit der Grundschule modifizieren.

Führen Sie in dieser Erklärung alle (!) datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge auf, die Sie im Rahmen mit der Kooperation mit der Grundschule planen.

Dann können die Eltern entscheiden, ob sie dem zustimmen oder nicht. Möchten die Eltern einen solchen Austausch nicht, müssen Sie darauf achten, dass das Kind dann z. B. an den Kennenlern-Terminen nicht teilnimmt.

### Meine Empfehlung: Informieren Sie die Eltern

Eltern haben häufig falsche Vorstellungen davon, welche Informationen zwischen Kita und Grundschule ausgetauscht werden. Informieren Sie die Eltern, z. B. bei einem gemeinsamen Elternabend, an der auch die Grundschule teilnimmt, welche Aktionen im Rahmen des letzten Kita-Jahres geplant sind und welche Daten hierbei ausgetauscht und erhoben werden sollen. Meine Erfahrung zeigt,

dass die meisten Eltern dann, wenn sie wissen, um was es geht, gar keine Probleme haben, einem Datenaustausch zuzustimmen.

### Diese Punkte muss eine datenschutzrechtlich einwandfreie Einwilligungserklärung enthalten

- Einwilligung muss vor der Datenverarbeitung erfolgt sein.
- Einwilligung muss verständlich & auf eine konkrete Situation bezogen sein.
- Zweck der Datenverarbeitung muss klar formuliert sein.
- Einwilligungserklärung muss als solche erkennbar sein.
- Einwilligungserklärung muss einen Hinweis auf die Rechte der Eltern auf Auskunft, Widerruf & Löschung der Daten und die Freiwilligkeit der Erklärung enthalten.

**Auswertung:** Wenn Ihre Einwilligungserklärungen diese Kriterien erfüllen, können Sie sicher sein, dass diese einer datenschutzrechtlichen Überprüfung standhalten.

## ? „Müssen wir Fotos ehemaliger Kita-Kinder von unserer Kita-Homepage entfernen?“

**FRAGE:** „Unsere Kita unterhält eine eigene Homepage. Auf dieser haben wir einige Fotos von Kindern, die in unserer Einrichtung betreut werden. Einige Fotos sind allerdings schon älter und zeigen Kinder, die inzwischen schon in der Schule sind. Die Eltern hatten seinerzeit ihre Einwilligung dazu gegeben, dass die Fotos veröffentlicht werden. Schriftliche Einwilligungserklärungen hierzu kann ich allerdings nicht mehr finden. Ich überlege jetzt, ob wir die Fotos besser von der Homepage nehmen sollten, obwohl sie wirklich sehr niedlich sind.“

**ANTWORT:** Ja. Da sollten Sie unbedingt aktiv werden. Sie sollten unbedingt dafür sorgen, dass Fotos von ehema-

ligen Kita-Kindern umgehend von der Homepage der Kita entfernt werden. Denn Sie haben keine wirksame Einwilligungserklärung der Eltern für die Veröffentlichung dieser Fotos. Das heißt: Mit der Veröffentlichung verstoßen Sie gegen das Recht am eigenen Bild. Und das kann richtig teuer werden. Sie sollten daher unbedingt diese Fotos von der Homepage entfernen.

### Meine Empfehlung: Sorgen Sie für wirksame Einwilligungserklärungen

Wollen Sie Fotos von Kindern auf Ihrer Homepage veröffentlichen, sollten Sie darauf achten, dass Ihnen eine Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt, die sich auf das konkrete Foto bezieht.

Vereinbaren Sie außerdem mit den Eltern, wann dieses Foto wieder von Ihrer Homepage gelöscht wird.

Überlegen Sie, zu welchem Zweck Sie das Foto überhaupt veröffentlichen wollen. Ist dieser erfüllt, sollten Sie das Foto auch wieder von der Homepage nehmen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Fotos spätestens dann von der Homepage entfernt werden, wenn die abgebildeten Kinder die Einrichtung verlassen. Denn spätestens dann ist der Zweck der Veröffentlichung erreicht. Wollen Sie mit dem Foto eines Kindes gezielt für Ihre Einrichtung werben, sollten Sie hierzu mit den Eltern eine gesonderte Vereinbarung treffen.